



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: Bitte kreuzen Sie an, für welchen Referenzberuf Ihre berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll.

☐ **Tiefbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Gleisbauarbeiten¹**

oder

☐ **Gleisbauer/-in¹**

In den Berufen der Bauwirtschaft ist die Ausbildung gestaffelt. Das bedeutet, dass der Beruf Gleisbauer/-in auf dem Beruf Tiefbaufacharbeiter/-in, Schwerpunkt Gleisbauarbeiten aufbaut. Nachfolgend sind deshalb die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für **beide Berufe** abgebildet.

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen. Für den Beruf Gleisbauer/-in sind **alle** BBP und **alle** Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten relevant.

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

1. BBP 1: Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

- ☐ a) Informationen zu Aufträgen aufnehmen, wiedergeben und auswerten
- ☐ b) Gespräche situations- und adressatengerecht führen
- ☐ c) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum Betriebserfolg beitragen
- ☐ d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen
- ☐ e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigen
- ☐ f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich beteiligten Personen entgegennehmen und weiterleiten

Zusätzlich für den/ die Gleisbauer/-in:

- ☐ g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum informieren
- ☐ h) Fachbegriffe für Bauweisen und Bauteile anwenden

¹ Tiefbauberufesausbildungsverordnung vom 3. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 179, S. 2), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 425) geändert worden ist.

- ☐ i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen und Instandhaltungsmaßnahmen informieren
- ☐ j) mit am Bauprozess beteiligten Personen kommunizieren

2. BBP 2: Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

- ☐ a) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen
- ☐ b) Betriebsanweisungen und technische Unterlagen, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen, anwenden
- ☐ c) Witterungs- und Klimabedingungen bei der Planung von Arbeiten berücksichtigen
- ☐ d) Arbeitsaufgaben im Team bearbeiten
- ☐ e) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen sowie analoge und digitale Informationen zu Bauteilen und zum Bauprozess berücksichtigen
- ☐ f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten
- ☐ g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzen
- ☐ h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen
- ☐ i) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten
- ☐ j) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen
- ☐ k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen planen und ausführen
- ☐ l) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden
- ☐ m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen

Zusätzlich für den/ die Gleisbauer/-in:

- ☐ n) Informationen zum Baugrund, insbesondere über Gefahrstoffbelastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben unter Berücksichtigung bodenmechanischer Anforderungen auf Umsetzbarkeit prüfen
- ☐ o) branchenübliche Software anwenden
- ☐ p) Arbeitsprozesse kontinuierlich dokumentieren
- ☐ q) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere von objektbezogenen Temperaturmessungen und Witterungsbedingungen, dokumentieren und bewerten

3. BBP 3: Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)

- ☐ a) Arbeitsplatz einrichten und unterhalten
- ☐ b) ergonomische Gesichtspunkte bei der Einrichtung der Baustelle berücksichtigen
- ☐ c) Verkehrs-, Transportwege und Lagerflächen auf ihre Eignung zur Nutzung beurteilen

- ☐ d) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen
- ☐ e) Materialien und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl und unbefugtem Zugang sichern und für den Transport vorbereiten
- ☐ f) vorangegangene Leistungen, auch anderer Gewerke, auf Sicht prüfen, Ergebnisse der Prüfung weiterleiten
- ☐ g) Gefahrenbereiche auf Baustellen erkennen
- ☐ h) persönliche Schutzausrüstung entsprechend der Gefährdungsbeurteilung auswählen und verwenden sowie Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten
- ☐ i) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen
- ☐ j) die Betriebssicherheit von Arbeits- und Schutzgerüsten vor der Verwendung auf Sicht prüfen
- ☐ k) Lichtquellen für den eigenen Arbeitsplatz einsetzen
- ☐ l) Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen
- ☐ m) Gefährdung durch Erd- und Freileitungen beachten
- ☐ n) Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen bei Arbeitsunfällen ergreifen, Unfallstelle sichern
- ☐ o) Gefahrstoffe in Baustoffen und Bauhilfsstoffen unterscheiden, Schutzmaßnahmen ergreifen, Gefahrstoffe umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen
- ☐ p) bei der Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen mitwirken
- ☐ q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen
- ☐ r) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen umsetzen sowie Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten
- ☐ s) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwenden
- ☐ t) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen
- ☐ u) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen
- ☐ v) Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützen, Kampfmittelfreigabe beachten
- ☐ w) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten und Leitern, beurteilen, Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten
- ☐ x) Lastaufnahme- und Anschlagmittel unterscheiden, auswählen, überprüfen und einsetzen
- ☐ y) Maßnahmen bei Arbeiten mit Staubbelastung ergreifen
- ☐ z) Abfall- und Reststoffe auf der Baustelle sortenrein trennen, lagern und den Abtransport vorbereiten, dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen
- ☐ aa) Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Entsorgung veranlassen
- ☐ bb) Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen für den Abtransport vorbereiten

- ☐ cc) Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte und sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereiten
- ☐ dd) geräumte Arbeitsplätze übergeben

Zusätzlich für den/ die Gleisbauer/-in:

- ☐ ee) Sicherungsmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung durchführen
- ☐ ff) geräumte Baustelle und Teilabschnitte übergeben

4. BBP 4: Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)

- ☐ a) Werkzeuge und Maschinen auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, pflegen und warten
- ☐ b) Werkzeuge und Maschinen unter Verwendung der Schutzeinrichtungen und unter Beachtung des Schutzes vor Emissionen bedienen
- ☐ c) Maschinen auswählen, einrichten, bedienen, pflegen und warten
- ☐ d) In- und Außerbetriebnahme von Maschinen durchführen
- ☐ e) Störungen an Maschinen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen
- ☐ f) technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen, auf Funktionsfähigkeit prüfen, einrichten und bedienen
- ☐ g) Maschinen auf Dichtheit prüfen, um Verunreinigung der Umwelt zu vermeiden

Zusätzlich für den/ die Gleisbauer/-in:

- ☐ h) Werkzeuge und Maschinen, insbesondere Handstopf- und Schraubmaschinen, für den Arbeitsablauf anfordern, transportieren, lagern, für den Einsatz vorbereiten und einsetzen
- ☐ i) Werkzeuge und Maschinen überprüfen, Verunreinigungen der Umwelt vermeiden

5. BBP 5: Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)

- ☐ a) den Einsatz von Baustoffen und Bauhilfsstoffen auf deren ökologische Auswirkungen reflektieren
- ☐ b) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Verwendbarkeit und auf Fehler sichtprüfen
- ☐ c) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile anfordern, auf der Baustelle transportieren, bereitstellen und lagern
- ☐ d) Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen, insbesondere bei Gefahrstoffen, anwenden
- ☐ e) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen
- ☐ f) Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichtigen

- ☐ g) Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen
- ☐ h) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen

6. BBP 6: Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)

- ☐ a) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden
- ☐ b) Skizzen anfertigen und anwenden
- ☐ c) Mengen anhand von Plänen und Zeichnungen ermitteln
- ☐ d) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen
- ☐ e) Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen
- ☐ f) digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen
- ☐ g) bemaßte Einbauskizzen und Pläne unter Anwendung normgerechter Sinnbilder anfertigen

Zusätzlich für den/ die Gleisbauer/-in:

- ☐ h) Lage- und Höhenpläne von Gleisanlagen, insbesondere Trassenpläne, Absteckpläne, Weichenskizzen und Weichenverlegepläne, lesen und anwenden)
- ☐ i) Ist- mit Sollage von Gleisanlagen mit Hilfe von Trassen- und Absteckplänen vergleichen

7. BBP 7: Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)

- ☐ a) Messgeräte auswählen und Funktionsfähigkeit sicherstellen
- ☐ b) Längen, Höhen und Winkel anlegen, messen, sichern, prüfen und übertragen
- ☐ c) Geraden ausfluchten
- ☐ d) Messpunkte anlegen und sichern
- ☐ e) Bauteile und Flächen abstecken und einmessen
- ☐ f) Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital und satellitengestützt, durchführen
- ☐ g) gleisbautypische Messungen, insbesondere Gleishöhenmessungen und Handersatzmessungen, durchführen

Zusätzlich für den/ die Gleisbauer/-in:

- ☐ h) Funktionsweise von satellitengestützten und stationären Messsystemen unterscheiden
- ☐ i) Koordinatensysteme anwenden

8. BBP 8: Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)

- ☐ a) Holz und Holzwerkstoffe nach Material und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen
- ☐ b) Untergründe für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen
- ☐ c) Holz mit werkstoffspezifischen Werkzeugen bearbeiten
- ☐ d) Verbindungen, insbesondere durch Nageln und Schrauben, herstellen
- ☐ e) Holzbauteile montieren
- ☐ f) Holz, Holzwerkstoffe und Holzbauteile witterungsgeschützt lagern

9. BBP 9: Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)

- ☐ a) Schalungen für rechteckige Bauteile herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen
- ☐ b) Bewehrungsstahl zuschneiden, biegen, binden und einbauen
- ☐ c) Beton nach Anforderung herstellen und die Verarbeitbarkeit auf Sicht prüfen
- ☐ d) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln
- ☐ e) Schalungen rückbauen, reinigen und lagern
- ☐ f) Schalungen herstellen, aufbauen, versteifen und abspannen
- ☐ g) Bewehrungen herstellen und einbauen
- ☐ h) Einbauteile montieren
- ☐ i) Betone nach Verwendungszweck und Eigenschaften unterscheiden und auf Sicht prüfen
- ☐ j) Fertigteile transportieren, lagern und einbauen

10. BBP 10: Herstellen von Baukörpern aus Steinen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)

- ☐ a) Mörtel nach Anforderungen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen
- ☐ b) Steine nach Materialien, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden und auswählen
- ☐ c) Untergründe auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel dokumentieren und anzeigen
- ☐ d) Mauerwerk aus künstlichen Steinen in unterschiedlichen Formaten herstellen, dabei Verbandsarten unterscheiden
- ☐ e) Baukörper aus Steinen vor Witterung schützen
- ☐ f) Baukörper aus Steinen vor Feuchtigkeit schützen, insbesondere horizontale Abdichtungen erstellen

11. BBP 11: Herstellen von Baugruben und Gräben und Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11, § 4 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)

- ☐ a) Bodenarten unterscheiden
- ☐ b) Verfahren und Methoden der Baugrunderkundung unterscheiden
- ☐ c) Oberboden abtragen, transportieren und lagern
- ☐ d) Baugruben und Gräben auf die Notwendigkeit eines Verbaus nach Vorgaben prüfen
- ☐ e) Baugruben und Gräben, insbesondere unter Beachtung der Arbeitssicherheit, profilgerecht ausheben und entsprechend der Arbeitsraumbreite und des Böschungswinkels herstellen
- ☐ f) Wasserhaltungen unterscheiden und offene Wasserhaltung durchführen
- ☐ g) Baugruben und Gräben durch Verbau, insbesondere mithilfe von Grabenverbaugeräten, sichern und auf Sicht prüfen
- ☐ h) Planum herstellen, Baugruben- und Grabensohlen verdichten
- ☐ i) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten, im Zuge der Verfüllung den Verbau schrittweise rückbauen
- ☐ j) Regeln zum Umgang mit Grundwasser und belastetem Aushub beachten
- ☐ k) Baugrund beurteilen
- ☐ l) Hindernisse im Baugrund feststellen sowie Unregelmäßigkeiten und Gefährdungen im Baugrund erkennen und melden
- ☐ m) Maßnahmen zum Auffinden von Ver- und Entsorgungsleitungen durchführen, insbesondere Suchschlitze herstellen
- ☐ n) Böschungen entsprechend der Bodenarten anlegen
- ☐ o) Verbauarten unterscheiden
- ☐ p) Baugruben und Gräben durch Normverbau sichern und auf Sicht prüfen
- ☐ q) Auswirkungen der Witterungsverhältnisse auf die Bodenbeschaffenheit sowie den Verbau beurteilen und berücksichtigen
- ☐ r) vorhandene Leitungen sichern
- ☐ s) Werkzeuge und Maschinen zum Ausheben, Einbauen und Verdichten von Böden unterscheiden, auswählen und einsetzen
- ☐ t) Böden lösen, laden, fördern, lagern, auf Einbaufähigkeit prüfen, einbauen und verdichten
- ☐ u) Verfüllbaustoffe auf ihre ökologischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlendioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaftlicher Gesichtspunkte einschätzen

12. BBP 12: Herstellen von Verkehrswegen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12, § 4 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe c sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)

- ☐ a) Planum durch Verdichten unter Beachtung des Gefälles, der Höhenlage und der Ebenflächigkeit herstellen
- ☐ b) ungebundene Tragschichten herstellen
- ☐ c) Einfassungen in Geraden herstellen

- ☐ d) Oberflächen, insbesondere Pflasterdecken, Plattenbeläge und Rinnen, herstellen
- ☐ e) Oberflächenentwässerung unter Berücksichtigung von Quer- und Längsneigung höhen- und fluchtgerecht herstellen
- ☐ f) Erdbauwerke, insbesondere Einschnitte und Dämme für den Unterbau, profilgerecht herstellen
- ☐ g) Einbaumaterialien auf Beschaffenheit und Verwendungsfähigkeit prüfen, einbauen und verdichten
- ☐ h) Oberbau aufnehmen, Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen und getrennt lagern
- ☐ i) Bodenbehandlungen durchführen
- ☐ j) Planum herstellen und auf Tragfähigkeit, Höhenlage, Ebenheit und Verdichtung prüfen
- ☐ j) Bettung für Pflasterdecken und Plattenbeläge herstellen
- ☐ k) gebundene und ungebundene Tragschichten unter Beachtung der Dicke, Ebenheit und der profilgerechten Lage einbauen und verdichten
- ☐ l) Einfassungen herstellen
- ☐ m) Bettung für Pflasterdecken und Plattenbeläge herstellen
- ☐ n) Pflaster- und Plattenverbandsarten unterscheiden, Pflasterdecken und Plattenbeläge nach Aufgrabungen mit künstlichen und natürlichen Steinen wiederherstellen
- ☐ o) Unterlage für Asphalteinbau vorbereiten und prüfen
- ☐ p) Einbaumaterialien, insbesondere auf Temperatur, prüfen
- ☐ q) Asphaltsschichten nach Aufgrabungen manuell und maschinell einbauen und verdichten
- ☐ r) Asphaltsschichten auf Schichtdicke und Ebenheit prüfen
- ☐ s) Anschlüsse, Nähte, Fugen und Ränder herstellen
- ☐ t) Verfahren zum Verlegen von Schienen und Schwellen unterscheiden
- ☐ u) Planum für Untergrund, Erdkörper und Schotter herstellen und prüfen
- ☐ v) Schienenbefestigungsmittel unterscheiden und auswählen
- ☐ w) Schwellen auf- und umplatten
- ☐ x) Schwellen, insbesondere mit Schwellenzangen, verlegen und ausrichten
- ☐ y) Schienen auf Schwellen, insbesondere mit Hilfe von Schienenzangen und Umsetzböcken, verlegen und befestigen
- ☐ z) Gleisjoch herstellen
- ☐ aa) Stoßlücken mit Flachlasche, Überganglasche und Ausgleichlasche herstellen
- ☐ bb) Laschenverbindungen mit Schienenverbindern zur Rückstromführung herstellen
- ☐ cc) Gleise einschottern, heben, richten und stopfen

13. BBP 13: Herstellen von Infrastrukturleitungen und Bohrungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)

- ☐ a) Leitungen, insbesondere Bestandsleitungen, nach Material, Verwendungszweck und Medien unterscheiden
- ☐ b) Leitungsdurchführungen in Fundamenten und Wänden herstellen und abdichten
- ☐ c) Rohre und Profile bearbeiten
- ☐ d) Rohre und Formstücke verlegen

- ☐ e) Kontrollschächte herstellen und Leitungen anschließen
- ☐ f) Dränung einbauen
- ☐ g) Kabelleitungen einbringen
- ☐ h) Dämmstoffe nach Materialien und Verwendungszweck, insbesondere für den Wärmeschutz für Rohrleitungen, unterscheiden, nach Herstellerangaben lagern und vorbereiten
- ☐ i) Dämmstoffe zuschneiden und einbauen
- ☐ j) Verfahren zum Herstellen von Bohrungen in Boden und Fels unterscheiden
- ☐ k) Bohrgeräte und Zubehör unterscheiden
- ☐ l) Bohrungen im Trockenbohrverfahren herstellen

14. BBP 14: Umbauen und Rückbauen von Baukörpern (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14, § 4 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe d sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)

- ☐ a) Baupläne beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen
- ☐ b) Verkehrswege und Bodenschichten abtragen, Stoffe getrennt lagern
- ☐ c) tragende und nichttragende Bauteile unterscheiden
- ☐ d) nichttragende Bauteile manuell nach Vorgabe rückbauen
- ☐ e) Gefährdungspotentiale, insbesondere durch Asbest und Stäube, erkennen und Maßnahmen veranlassen
- ☐ f) Bestandspläne, insbesondere Trassenpläne, beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen
- ☐ g) Fahrbahnbeläge für Aufgrabungen aufnehmen
- ☐ h) Schienen und Schwellen demontieren, stofflich trennen und Abtransport veranlassen
- ☐ i) Beschaffenheit des Schotters berücksichtigen, Schotter aufnehmen, Abtransport veranlassen

15. BBP 15: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)

- ☐ a) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen
- ☐ b) Zwischenergebnisse dokumentieren
- ☐ c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen
- ☐ d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen
- ☐ e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen
- ☐ f) Kunden und Kundinnen sowie betrieblich beteiligte Personen über fertiggestellte Arbeiten informieren
- ☐ g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen

Zusätzlich für den/ die Gleisbauer/-in:

- ☐ h) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren
- ☐ i) Qualitätsabweichung feststellen, Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichung abstimmen und ergreifen
- ☐ j) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen

Zusätzlich für den/ die Gleisbauer/-in:

16. BBP 16: Herstellen von Bahnübergängen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)

- ☐ a) Bauarten von Bahnübergängen unterscheiden
- ☐ b) Beläge für Bahnübergänge montieren und einbauen
- ☐ c) Oberflächenentwässerung für Bahnübergänge und Bahnanlagen mit befahrbaren Verkehrsflächen herstellen

Zusätzlich für den/ die Gleisbauer/-in:

17. BBP 17: Einbauen und Montieren von Gleisen und Weichen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)

- ☐ a) Quer- und Längsverschiebewiderstand durch Einbau von Sicherungskappen und Wanderschutzeinrichtungen erhöhen von Pfählen sowie den Einbau von Trägern
- ☐ b) Höhe und Richtung der verlegten Gleise und Weichen, insbesondere mit Nivellier-, optischen Visier- und Pfeilhöhenmessgeräten, prüfen
- ☐ c) Gleise jochweise einbauen
- ☐ d) Verfahren der Weichenmontage unterscheiden
- ☐ e) Weichenteile nach Verlegeplänen montieren
- ☐ f) vormontierte Weichen einbauen
- ☐ g) Gleisabschlüsse montieren

Zusätzlich für den/ die Gleisbauer/-in:

18. BBP 18: Instandhalten von Gleisen und Weichen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)

- ☐ a) Verfahren zur Instandhaltung sowie Instandsetzungsmaßnahmen, insbesondere zur Beseitigung von Gleislagefehlern, unterscheiden und auswählen
- ☐ b) Baustellen im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen sichern
- ☐ c) Schäden erkennen und anzeigen
- ☐ d) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen
- ☐ e) Durcharbeitungsmaßnahmen am Gleiskörper durchführen
- ☐ f) Schürfschlitze zur Begutachtung des Schotters und des Planums herstellen
- ☐ g) Planum und Schotter auf Verschmutzung sichtprüfen und Verschmutzung anzeigen



- ☐ h) Schienen durch Brennschneiden und Trennschleifen trennen
- ☐ i) Notlaschenverbindungen herstellen
- ☐ j) Schienen und Schwellen sowie Befestigungsmittel austauschen und auf Wiederverwertbarkeit prüfen
- ☐ k) Schotter austauschen
- ☐ l) Lichtraumprofil prüfen und die Beseitigung von Hindernissen veranlassen
- ☐ m) Bahndämme, Randwege und Entwässerungsanlagen pflegen und instand setzen
- ☐ n) Weichen anhand der Vorgaben in Weichenprüfblättern prüfen, Mängel beseitigen sowie Ergebnisse dokumentieren
- ☐ o) Weichen demontieren

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 sowie § 10 Absatz 3 Nummer 2)

- Integrative BBP 2: Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3 sowie § 10 Absatz 3 Nummer 3)

- Integrative BBP 3: Digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Absatz 3 Nummer 4 sowie § 10 Absatz 3 Nummer 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in